

AZ: 03 - Volker Otzen

Drucksache Nr.: 0632/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.02.2016	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	09.02.2016	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.02.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.02.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Schaffung einer Planstelle für die
Jugendhilfeplanung**

A n t r a g :

Der Einrichtung einer Planstelle in Vollzeit für die Jugendhilfeplanung im Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung ab dem 01.03.2016 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die kalkulatorischen Mehraufwendungen für die Einrichtung einer Planstelle mit 39 Wochenstunden (TVöD Entgeltgruppe 11) betragen für den Zeitraum 01.03.2016 – 31.12.2016 einschließlich Sach- und Gemeinkosten 82.600 EUR. Die Mittel müssen für das Jahr 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung dieser Mehraufwendungen stehen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die durch das Bundeskinderschutzgesetz übertragenen Aufgaben Konnexitätsmittel zur Verfügung.

B e g r ü n d u n g :

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage gibt das Sozialgesetzbuch SGB VIII vor.

Jugendhilfeplanung ist die Aufgabe, die in § 80 SGB VIII als Dreischritt von Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung festgeschrieben ist. Die Planungsverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die im SGB VIII aufgeführten Aufgaben und Anforderungen, die an die Jugendhilfeplanung gestellt werden, sind sehr komplex. Letztlich ist die Jugendhilfeplanung ein Instrument der Entscheidungsvorbereitung für die Selbstverwaltung. Nach § 71,2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere auch mit der Jugendhilfeplanung.

So hat Jugendhilfeplanung die Aufgabe, den gesellschaftlichen Wandel zu analysieren und daraus Konsequenzen und Anpassungserfordernisse für die Jugendhilfe abzuleiten. Insofern ist Jugendhilfeplanung ein kontinuierlicher Prozess, der niemals abgeschlossen ist. Jugendhilfeplanung ist ein unverzichtbares Instrument, um Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfe transparent, öffentlich und veränderbar zu machen“ (Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Auflage, S. 1126 Rn. 3).

Ausgangssituation

Im Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung ist eine Stelle Sozialplanung vorhanden. Die Aufgabenbereiche dieser Stelle sind jedoch die integrierte Sozialplanung und die Sozialberichterstattung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Anwaltsfunktion für die Interessen junger Menschen, die auf die Gestaltung positiver Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft ausgerichtet ist. Diese Aufgaben können aktuell aus zeitlichen Gründen nicht bzw. nur marginal wahrgenommen werden. So können bei der Erstellung des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster nur Teilbereiche durch die Sozialplanung beigetragen werden. Im Rahmen der durchgeführten externen Organisationsuntersuchung des ASD (INSO) wurden anspruchsvolle Steuerungsziele mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen festgelegt. Diese erfordern eine qualifizierte begleitende Jugendhilfeplanung. Hier ist aktuell Handlungsbedarf erkennbar, um die in der Organisationsuntersuchung gesteckten Ziele zu erreichen.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist mittlerweile die Planung notwendiger Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ebenso wie die in der Dimension noch nicht einschätzbare Arbeit mit Flüchtlingen, die in absehbarer Zeit der Stadt zugewiesen werden sollen. Bereits jetzt machen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein planvolles und zielgerichtetes Handeln unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und des Ehrenamtes dringend notwendig.

Aufgabenstellung

Im § 80 SGB VIII werden die Planungsschritte zur Umsetzung der Ziele und damit die grundlegenden Aufgaben für die Jugendhilfeplanung beschrieben:

- Der Bestand an Einrichtungen und Diensten ist festzustellen,
- der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen ist zu ermitteln und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dabei sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Weitere Aufgabenstellungen sind:

- Abstimmung von Programmen und Konzepten mit den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes und den Freien Trägern der Jugendhilfe, wie z.B. der Betreuungs- und Bildungsauftrag im Bereich der Kindertagesstätten oder im Handlungsfeld der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge,
- Abstimmung mit anderen städtischen Fachplanungen bei der sozialräumlichen Entwicklung der Quartiere, u.a. im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK),
- Begleitung der Umsetzung der Planungsergebnisse,
- themenbezogene Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss,
- Mitarbeit in der landesweiten Arbeitsgemeinschaft der JugendhilfeplanerInnen.

Finanzielle Aufwendungen

Die kalkulatorischen Mehraufwendungen für die Einrichtung der Planstelle betragen nach dem KGSt:

	12 Monate	01.03. 2016– 31.12.2016
Personalkosten (PK)	74.500 EUR	62.100
Sachkosten	9.700 EUR	8.100
Gemeinkosten (20% der PK)	14.900EUR	12.400
Gesamtkosten	99.100 EUR	82.600

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch im Doppelhaushalt 2015/2016 nicht geplante Konnexitätsmittel in Höhe von 141.720 EUR pro Jahr für die durch das Bundeskinder-schutzgesetz übertragenen Aufgaben. Diese Mittel müssen anteilig durch einen üpl.-Antrag für die Stelle Jugendhilfeplanung herangezogen werden.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

(Günter Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat